

Pränumerations-Preise:

Table with 2 columns: 'Für Arab.' and 'Mit Postsendung:'. Rows include 'Ganzjährig', 'Halbjährig', and 'Vierteljährig' with prices in fl. and kr.

Erscheint täglich,

mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Manuscripte werden nicht zurückgeschickt.

Redactions- und Administrations-Bureau:

Sauptplatz, im Winkler'schen Neugebäude, 1. Stock.

Aufträge für Inserate

übernehmen auswärts die Herren Sausenkeim & Wegler in Wien (Poststr. Nr. 9), Hamburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt a/M., Bielefeld, die Säger'sche Buchhandlung in Frankfurt a/M.; A. Schulz & Comp. in Leipzig und A. Goppel in Wien.

Arader Zeitung.

Organ des Arader Lloyd.

Notirungen der Pester Börse.

Table of stock prices for various companies and commodities, including 'Anglo-Oest. Bank', 'Eisenbahn-Actien', and 'Bank- und Industrie-Actien'.

Table of stock prices for 'Eisenbahn-Actien', 'Bank- und Industrie-Actien', and 'Lotterie-Effekten'.

Eisenbahn-Fahrten.

Table of train schedules for 'Eisenbahn-Fahrten', including routes like 'I. Von Wien nach Pest' and 'II. Von Pest nach Wien'.

Schluss-Course der Wiener Börse

Table of closing prices for 'Staats-Anleihen', 'Staatslose', and 'Grundentlastungs-Obligationen'.

Telegraphirter Cours der Staatspapiere in Wien.

Table of telegraphed prices for 'Telegraphirter Cours der Staatspapiere in Wien'.

Erste Siebenbürger Eisenbahn.

Table of train schedules for 'Erste Siebenbürger Eisenbahn'.

Staatsbahn.

Table of train schedules for 'Staatsbahn'.

Protocolirte Preis-Notirungen der Arader Lloyd-Gesellschaft

Table of price quotations for various goods like 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

vergleichen, die jedoch meist in abfallender Richtung stattfanden.

Text describing market conditions and prices for various commodities, mentioning 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

3 ab Monor. Alles Cassa. Ebenso auch in G e r h e wenig Ver-

Text describing market conditions and prices for various commodities, mentioning 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

Witterung fortwährend Hitze und Trockenheit.

Stimmung im Getreidegeschäft ruhig, an Verkäufen wurden bekannt 1000 Zentner Mais á fl. 2.25 ab Magazin des Käufers.

Table of exchange rates for 'Arader Sparcassa-Actien', 'Arader Handels- und Gewerkebank á SpGt.', 'Erste Arader Dampfmühle und Sägewerk', 'II. Emission', 'Arader Pannonia-Stärke'.

Wien, 29. Juli. An der heutigen Börse eröffneten Creditactien

Text describing market conditions and prices for various commodities, mentioning 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

Wien, 29. Juli. Abendbörse. Creditactien 312.90, Tramway

Text describing market conditions and prices for various commodities, mentioning 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

Privat-Telegramm der Arader Lloyd-Gesellschaft.

Pest, 30. Juli. Wegen Mangel an Zufuhr Weizenpreise 10 fr. höher, Roggen ruhig, Gerste ohne Verkehr, Mais fest, Hafer matt. Spiritus 46 1/2 fr.

Temesvár, 29. Juli. (Temesvárer Börse und Kornhalle.) Bei unveränderter Tendenz unserer Börse haben wir zahlreicher, wenn auch nicht wesentliche Coursveränderungen zu

Wien, 29. Juli. Wir haben fortwährend eine fast tropische

Text describing market conditions and prices for various commodities, mentioning 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

(Verlosung.) Freiburger Cantonal-Anleihe (15

Text describing market conditions and prices for various commodities, mentioning 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Futter', 'Mais', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs', 'Nieseln', 'Hirse', 'Hafer', 'Klebs'.

Politische Uebersicht.

Wrad, 30. Juli.

In einem französischen Blatte war die Nachricht verbreitet, daß Graf Weust nach Paris kommen werde, eine Nachricht, welche von anderen Blättern categorisch dementirt wurde.

In einer von der „Tzurque“ gebrachten Analyse des österreichischen Nothbuches und namentlich jener darin enthaltenen Documente, die sich auf den griechisch-türkischen Conflict beziehen, finden wir folgenden Passus: „... Eine eingehende Erörterung der auf Griechenland bezüglichen Documente hat wohl der Mühe gelohnt, da sie der österreichischen Diplomatie zu Ehren gereichen.“

Daselbe Blatt bringt auch die bereits telegraphisch signalisirte Meldung über die Verurteilung Mustafa Pascha's als Ministerium. Der Prinz war am 22. d. M. von Baraa in Constantinopel angekommen und hatte sich, gleich nachdem er aus Land gestiegen war, in den großherrlichen Palast zur Audienz beim Sultan begeben, der ihm mittheilte, daß er zum Minister ohne Portefeuille ernannt sei.

Der „Gaulois“, der von jeher in der Branche enthaltener Sensationsnachrichten Erledigtes geleistet, läßt sich bei der herrschenden Hundstagsbige Folgendes aus Algerien schreiben: „Im Augenblicke, heißt es, in welchem ich Ihnen diese Zeilen zugehen lasse, hat die Bewegung schon begonnen, welche dem gesammten in Algerien garnisonirenden Militär Befehl ertheilt, das Innere zu verlassen und sich längs der Küsten staffelförmig aufzustellen.“

Die „France“ und „Patrie“ versichern, daß der Kaiser den 15. August nicht in Paris, sondern im Lager zu Chalons zubringen werde, um die dort unter dem General Bourbaki stehenden Truppen zu besichtigen.

Am Hofe Napoleons folgen sich die Ministerberatungen, aus denen der Senat-Consult mit den liberalen Reformen hervorgehen soll. Dem Imperator wird bei dieser Gelegenheit dieser Ausspruch in den Mund gelegt: „Durch meine Vorkraft habe ich unser politisches Gebäude gefestigt. Sie enthält das letzte Wort der liberalen Zugeständnisse, die ich machen kann.“ Mag sein, daß er das

gesagt hat, und daß er wirklich sein letztes liberales Wort gesprochen zu haben meint; nur vergißt er dann, daß er überhaupt nicht das letzte Wort behalten wird.

Der Republikaner Vancel hat ein Manifest an seine Wähler in Lyon erlassen, welches wir nachstehend mittheilen, es lautet: „Theure Mitbürger! Die Vertagung der Kammer ist uns am 13. Juli durch ein im „Journal Officiel“ inserirtes Decret angegeigt worden. Auf dieselbe Weise erfuhr ich vor 17 Jahren den Staatsstreich vom 2. December 1851 und meine Verbanung vom 9. Jänner 1852. Dienach wird es klar, daß das Verfahren der kaiserlichen Regierung sich nicht geändert hat. Es ist ihrem Ursprung gemäß, der sie verdammt, es unaufhörlich beizubehalten.“

Die spanischen Nachrichten constatiren, daß die Carlistische Bewegung vollkommen mißlungen sei; das war selbstverständlich. Was den Anführer dieses lächerlichen Kreuzzuges der Reaction, Don Carlos selbst betrifft, so reiste er am 24. d. M. in einem Eisenbahncoupé dritter Classe von Fontainebleau ab; die Grenzbehörden wußte er dadurch zu täuschen, daß er sich einer Gesellschaft französischer Touristen angeschlossen, welche die Pyrenäen durchstieß.

Gewerbsgesetz-Entwurf.

II. Theil. Vom Hilfspersonal.

- §. 35. Das Hilfspersonal besteht aus Lehrlingen und Gesellen.
§. 36. Lehrlinge zu halten steht jedem selbstständigen Gewerbs-

mann frei, wenn ihm nicht dieses Recht auf Zeit oder definitiv behördlich entzogen wurde.

§. 37. Ein Kind, das sein 12 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf nicht als Lehrling aufgenommen werden.
§. 38. Die Aufnahme des Lehrlings geschieht, wenn der Meister Mitglied einer Gewerbevereinschaft ist, vor dem Präses derselben; wenn aber der Meister einer solchen Vereinschaft nicht angehört, vor dem Ortsvorsteher, beziehungsweise vor dem Stadthauptmann oder Polizeiamt.

§. 39. Bei der Aufnahme haben der Meister und die Eltern oder der Vormund des Lehrlings untereinander die Dauer der Probe und Lehrzeit, die Unterhaltung und Verpflegung des Lehrlings, den Betrag des Lehrgeldes oder, wenn anstatt des letzteren eine Verlängerung der Lehrzeit ausbedungen worden, die Dauer der zugegebenen Zeit und den durch dieselbe erlegten Lehrgeldbetrag einverständlich festzustellen.

§. 40. Der Lehrmeister ist verpflichtet, seinem Lehrling gegenüber wie ein sorgfamer Familienvater zu verfahren; ihn in dem Gewerbe zu unterrichten, ihn zu geistigen und körperlichen Ausbildung zu befähigen, ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und der Gewerbe-Meß- und Sonntagschule anzuweisen, und ihn hierzu, und wenn der Lehrling die Volksschule nicht besucht hätte, die zum Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens notwendige Zeit und Gelegenheit zu geben, sowie auch im Krankheitsfalle ihm Pflege angedeihen zu lassen.

§. 41. Der Lehrling soll durch seinen Meister bloß bei den streng zum Gewerbebetriebe gehörigen Arbeiten verwendet werden und darf zu Dienstbotenverrichtungen unter keinem Vorwande verwendet werden; der Meister hat darüber zu wachen, daß der Lehrling nicht durch die Hausleute oder die Gesellen beleidigt werde.

§. 42. Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen täglich nur zu 10stündiger Arbeit angehalten werden, die das 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, dürfen täglich 12 Stunden beschäftigt werden; in beiden Fällen sind jedoch 2 Nachstunden zwischen der Arbeit zu halten, und sind die Lehrlinge überhaupt nur zu solcher Arbeit anzuhalten, welche deren Alter gemäß die Körperkraft nicht übersteigt.

§. 43. In Nacharbeiten dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren unter keinem Vorwande verwendet werden; als Nacharbeit wird die Arbeit angesehen, welche zwischen 9 Uhr Abends und 5 Morgens geschieht.

§. 44. Die Lehrlinge sind den Meistern Achtung, in den ihnen anvertrauten Dingen Gehorsam und Geheimhaltung schuldig; diejenigen, die im Hause des Meisters mit Kost und Wohnung versehen werden, sind auch der häuslichen Disciplin unterworfen.

§. 45. Beim Schluß der Lehrzeit hat der Lehrling das Recht vom Meister die Auslösung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses zu verlangen, welches durch den Ortsvorstand, beziehungsweise den Stadthauptmann, contrasignirt werden soll.

§. 46. Die verbindliche Kraft der Lehrverträge beginnt mit Ablauf der bedungenen Probezeit, falls aber auch eine solche nicht bedungen worden, 3 Monate nach dem Eintritt des Lehrlings.

Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.
§. 47. Von dem festgesetzten Lehrgelde sind drei Sechstel auf das erste Drittel der Lehrzeit, zwei Sechstel auf das zweite und ein Sechstel auf das letzte Drittel der Lehrzeit zu rechnen. Nach diesem Schlüssel wird die Entschädigung festzustellen sein, welche in den in §§. 50 und 51 erwähnten Fällen von der die Aufhebung des Vertrags verursachenden Partei an die andere Partei zu leisten ist.

§. 48. Wenn der Lehrling durch Abwesenheit der Krankheit längere Zeit von der Arbeit abgehalten ist, aber die Lehre weiter fortsetzt, so hat der Meister das Recht, die bedungene Lehrzeit nach Verhältnis der verkannten Zeit zu verlängern.

§. 49. Das Lehrverhältnis erlischt von selbst:
1. Wenn der Meister oder der Lehrling stirbt oder arbeitsunfähig wird;
2. wenn der Meister oder Lehrling seiner Militärpflicht Genüge zu leisten schuldig ist;
3. wenn die eine Partei

Feuilleton.

Die Nonne von Krakau.

Krakau, 27. Juli.

Die gerichtliche Untersuchung wird jetzt mit großer Energie betrieben, namentlich seitdem die Befragungen und Klagen aus Wien gekommen sind. Ganz merkwürdig ist die Thatsache, die mir von sonst verlässlicher Seite mitgetheilt wird, daß der Staatsanwalt in dem Vorfalle, wie er in dem Kloster der Carmeliterinnen auf der Wesoła constatirt wurde, keinen Anlaß zu gerichtlichem Einschreiten finden zu können glaubte. Darauf nahm der Oberstaatsanwalt Herr Kalepa die Sache in die Hand und betraute seinen Substituten, Herrn Daneczi, der als ein sehr tüchtiger und energischer Beamter gilt, mit der Leitung der Untersuchung.

Die Untersuchung selbst gewinnt einen immer größeren Umfang durch das Hinzutreten neuer Facta. Ich habe Ihnen bereits telegraphisch gemeldet, daß der Carmelitermönch Lewowicz, welcher, wie man allen Grund hat zu vermuthen, die Entdeckung des schändlichen Verbrechens verursacht hat, im Kloster der Carmeliter zu Czerna eines plötzlichen Todes gestorben ist. Dieses Kloster liegt 3 1/2 Meilen von Krakau entfernt in der Nähe der Eisenbahnstation Arzegowice auf einem Berge, inmitten einer waldreichen Gegend. Die Mönche, die sich im Jahre 1628 hier ansiedelten und denen zur Vermehrung ihrer Einkünfte ein polnischer König ein Jahrgeld von den Salinen zu Wieliczka ausgesetzt hatte, das sie wahrscheinlich bis zum heutigen Tage beziehen, sind außer dem gewöhnlichen Gottesdienste und den sonstigen Klosterwerken noch verpflichtet, „Gefangene aus der türkischen Knechtschaft auszulösen.“ So lautet ihr Statut. Ich führe diese Thatsache hier an, weil sie zu Vergleichen darüber anregt, was schlimmer ist, die „türkische“ Gefangenschaft oder die Gefangenschaft in einem christlichen Kloster?

Ueber die Resultate der gerichtlichen Section an der Leiche des Vater Lewowicz werde ich Ihnen seiner Zeit Bericht erstatten. Das sehr bringende Anzeichen gegen den Prior dieses Klosters, den Vater Ludwig Kotubski, vorhanden sein müssen, ergibt sich aus dessen Vernehmung.

Das Gesetz gestattet es nicht, aus einer noch schwebenden Untersuchung Details zu veröffentlichen; ich muß mich daher auf folgende, übrigens sehr interessante Daten beschränken, wobei ich allerdings des Zusammenhanges wegen Manches aus meinen früheren Briefen wiederholen muß.

Der anonyme Schreiber der Anzeige, welche zur Untersuchung Veranlassung gab, hat sich bereits freiwillig dem Gerichte entpuppt. Es ist dies Herr Gonsiorowski, ein junger Mann unter 30 Jahren, Inhaber eines Anstaltsbüreaus, der, wie es sich zeigt, in der That seinem Berufe Ehre macht. Derselbe wurde gestern einvernommen; man hofft, daß man durch ihn viele Daten erhalten wird. Er hat die Kunde jedenfalls von einem geist-

lichen Herrn erhalten. Es wurde auch bereits der Maurer gehört, der das Fenster der Zelle, in welcher Barbara Ubrzyt eingesperrt war, vor einigen zwanzig Jahren vermauert.

Unter Anderem hat die Untersuchung folgendes interessante etwas romanhaft klingende Factum constatirt:

Es war dies in einer schönen Aprilnacht des Jahres 1848, zwischen 1 und 2 Uhr, als eine von der Sternwarte herkommende Abtheilung der Nationalgardisten, aus Uniformirten bestehend, die Allee vor dem Kloster der Carmeliterinnen passirte, und dabei zu so ungewöhnlicher Stunde einen Pfarrer gewahrte. Derselbe wurde angehalten und die Patrouille fand darin zwei Männer, welche eine Nonne in der Nachthaube auf ihren Knien hielten. Als Letztere die Wache gewahrte, schlüpfte sie in den Klosterhof zurück, und als sie den Ruf der geweckten Klosterfrauen vernahm, sank sie unter dem Wehgeschrei: „Ich bin verloren!“ ohnmächtig zusammen. Der Wagen mit den beiden Männern wurde in die Stadt geleitet, dort aber wurden Letztere auf vieles Bitten und Bethören, daß hier nur ein Liebesabenteuer im Spiele war, freigelassen.

Die geistliche Behörde hat nun, wie ich aus guter Quelle erfuhr, ihrerseits auch Kunde erhalten, daß Barbara Ubrzyt in Warschau ein Liebesverhältnis hatte, daß sie aber ins Kloster ging, als ihr Geliebter wahrscheinlich aus politischen Gründen, das Königreich Polen verlassen mußte. Einige Jahre darauf — im Jahre 1848 — kam dieser Mann als Emigrant nach Krakau, erfuhr, daß seine Geliebte im Kloster sich befände, und hatte Gelegenheit, sich mit derselben trotz der strengen Censur zu verständigen, worauf die Nonne einen Fluchtversuch machte, der aber vereitelt wurde.

Hält man diese beiden Facta zusammen, so werden die Antecedentien der Schwester Barbara so ziemlich in das wahre Licht gestellt. Und doch behaupteten sämtliche Carmeliterinnen bei ihrem Einvernehmen, daß Schwester Barbara rein wie ein Engel war und ihnen nie Ursache zum Aergerniß gegeben.

Als Barbara Ubrzyt ihr Liebesabenteuer im Jahre 1848 hatte, war sie 31 Jahre alt. Sie ist in Wengraw in Rußland-Polen geboren. In ihrer Jugend soll sie eine Person von ungewöhnlicher Schönheit gewesen sein. Ihr jetziges Aussehen habe ich in meinem gestrigen Briefe geschildert. Vorderhand erscheint sie noch immer nicht zurechnungsfähig und es muß abgewartet werden, ob ihr Zustand ein gerichtliches Verhör zulassen wird. Von einem Mitgliede der Gerichtscommission höre ich folgendes pikante Detail: Es machte einen eigenthümlichen Eindruck, als im Augenblicke, wo Barbara Ubrzyt im Irrenhause zu Bette gebracht wurde, aus der benachbarten Zelle, die einen Geisteskranken beherbergt, in deutscher Sprache die bekannte Arie hinüberlörte:

„Ach, wie so trügerisch sind Weiberherzen.“

Zur Verhaftung der Oberin des Klosters Fräulein von Wenzel und ihrer Stellvertreterin Fräulein Kosterkiewica habe ich nach nachstehende Einzelheiten zu verzeichnen: Der Polizeicommissär, Herr Paschma, hatte eine schwierige Aufgabe zu vollführen, denn eine große Menschenmenge umlagerte das Kloster und es waren Feindseligkeiten zu befürchten. Ein Pfarrer wurde abseits von der Klosterpforte aufgestellt, so daß er gar nicht bemerkt wurde. Die beiden Nonnen, denen sich die Schwester Maura Dobrowska angeschlossen

wurden in den Flur geführt, der Commissär winkte dem Wagen, der im Schoop hereinfuhr, das Einsteigen war das Werk eines Moments, ein Pilet fußtete, das in Bereitschaft stand, umringte den Wagen und fort ging es zum Landesgerichte.

Die Oberin war unwohl und mußte die Treppe hinaufgeführt werden. In ihrer Gefängniszelle angelangt, die frisch getüncht, licht und sauber ist, so daß sie glaubte, daß sie in einem Bureau des Gerichtes sich befände, und nachdem sie eine Weile gewartet hatte, sagte sie: „Nun ich bitte, führt mich doch in dieses Criminal hinein.“ Natürlich, sie, welche der Schwester Barbara ein so schändliches Gefängniß bereitet hatte, konnte nicht begreifen, daß ein Arrest reinlich, licht und geräumig sein kann. Man hat übrigens für diese Gefangene „standesgemäß“ gesorgt und ihr die beste der verfügbaren Zellen angewiesen.

Mit ihr, ihrer Stellvertreterin, dem Beichtvater des Klosters und dem Prior der Carmeliter, währte das erste Verhör von 8 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends. Dem Untersuchungsrichter gegenüber machte Fräulein Wenzel, die eine schlanke Dame im Alter von 37 Jahren ist, folgende charakteristische Aeußerung: „Nur zur Zeit der französischen Revolution habe man Klosterfrauen eingekerkert und gezwungen, vor dem weltlichen Richter sich zu verantworten.“ worauf Dr. Gebhardt treffend bemerkte: „Weglichwünschen wir uns somit, daß wir ohne Revolution zu diesem Zustande gelangt sind, und seien Sie froh, daß Sie Bürgerin eines Landes sind, in dem die der christlichen Lehre so sehr entsprechende Gleichheit Aller waltet.“

Es war hohe Zeit, daß die Behörden mit den Verhaftungen vorgehen. So stürmisch ist es in Krakau schon lange nicht vorgegangen, wie in den letzten Tagen. Ein Schrei des Entsetzens, des Abscheus und der Entrüstung folgte der Entdeckung der Freveltthat und das Volk, das nicht lange zu überlegen pflegt, schritt zur That, aufgestachelt durch die nicht ganz unbegründeten Gerüchte, daß die gerichtliche Untersuchung einen langwierigen Verlauf nehmen werde, einen Verlauf, der zu keinem gedeihlichen Resultate zu führen pflegt.

Krakau, 28. Juli.

Gestern wurde im Carmeliterkloster zu Czerna bei Arzegowice, sowie in der Wohnung des verhafteten Priors und heute im hiesigen Kloster der Carmeliterinnen eine strenge Revision vorgenommen. Die Ausgrabung und die Section des verstorbenen Vaters Lewowicz soll morgen erfolgen.

Der heutige „Gaz“ veröffentlicht ein interessantes, aus Böhmisch-Teplitz datirtes Schreiben des Dr. Brodzynski, jenes Arztes, von dem die Nonnen behaupteten, daß er das Fenster in der Zelle der Barbara Ubrzyt als Sanitätsrückficht habe vermauert lassen. Dr. Brodzynski erklärt die bezüglichen Aussagen der Nonnen als schändliche Verleumdungen. In den fünfziger Jahren habe er die Ubrzyt gesehen und gerathen, sie ins Spital zu überführen, was die Oberin unter Berufung auf die Klosterregeln verweigerte. Seit der Zeit sah er die Ubrzyt nicht und seit 1861 habe er überhaupt nicht im Kloster der Carmeliterinnen practicirt. Sein Nachfolger Dr. Brodzynski bekam Barbara Ubrzyt im Verlaufe der letzten 8 Jahre gar nicht zu Gesicht.

... ober definitio
... noch nicht vollendet
... wenn der Mei-
... des Präsides der
... nicht
... vor dem Stadt-
... und die Eltern
... die Dauer der
... flugung des Lehr-
... en, die Dauer
... den Lehrgeldbe-
... bestimmten amt-
... zu unterfertigt
... brüder gegenüber
... in dem Ge-
... ihn an gut-
... zum Besuch des
... Abends
... wenn der
... Erlernen des
... und Gelegen-
... angehehen
... bei den streng
... und darf zu
... erhalten werden;
... nicht durch
... nicht vollendet
... erhalten werden,
... dürfen täglich
... sind jedoch 2
... die Lehrlinge
... deren Alter ge-
... 16 Jahren
... arbeit wird die
... 5 Morgens
... tung, in den
... lungen schuldig;
... die Wohnung
... eiplin unter-
... ing das Recht
... Zeugnisse zu
... ngeweise den
... beginnt mit
... eine solche
... des Lehr-
... drei Sechstel
... auf das zweite
... zu rechnen.
... quellen sein,
... von der die
... andere Partei
... er Krankheit
... Lehre weiter
... Lehrzeit nach
... dem Wagen,
... Wert eines
... umringte
... geführt wer-
... licht und
... des Gericht-
... sagte
... hinein."
... schenliches
... ein Arrest
... für diese
... der verfüg-
... des Klo-
... te Verhör
... ungärchter
... im Alter
... Nur zur
... en einge-
... zu verant-
... glückwün-
... Zustände
... des Landes
... des Gleich-
... abstellungen
... nicht zuge-
... gens, des
... Zweckhat
... Schrift zur
... Gerichte,
... lauf neh-
... tate zu
... Juli.
... gewicze,
... im hie-
... rgenom-
... Paters
... us Bö-
... nes Arz-
... in der
... rmauen
... gen der
... Jahren
... zu über-
... eln verz-
... it 1861
... ractiert.
... m Ver-

zu Arrest von mehr als 6 Wochen verurtheilt wird; 4. wenn dem Meister das Recht, Lehrlinge zu halten, behördlich entzogen wird.

§. 50. Das Lehrverhältnis kann mit 14tägiger Aufkündigung aufgelöst werden

von Seite des Meisters: 1. Wenn der Lehrling seine Pflichten schwer und wiederholt verletzt, oder wenn es unzweifelhaft geworden, daß der Lehrling unfähig zur Erlernung des betreffenden Gewerbes ist; 2. Wenn er an einer Krankheit leidet, die länger als 3 Monate dauert.

Von Seite der Eltern oder des Vormunds des Lehrlings: 1. Wenn der Meister seine gesetzlichen Obliegenheiten gegen den Lehrling nicht erfüllt; 2. wenn derselbe an einer länger als 3 Monate währenden Krankheit leidet; 3. wenn der Lehrling auf eine andere Lebensbahn oder zu einem anderen Gewerbe übertritt; 4. wenn der Meister in eine andere Ortschaft überzieht.

§. 51. Im Fall solcher Auflösung ist die Partei, welche die Auflösung verursacht, der anderen Partei Ersatz schuldig, welcher auf Grund der abgelaufenen Lehrzeit und des bezugenen Lehrgeldes und nach dem in §. 47 angegebenen Schlüssel festzustellen ist.

§. 52. Wenn nach dem Tode des Meisters dessen Witwe das Geschäft fortführt, so ist zwischen ihr und dem Lehrling, falls Beide das Lehrverhältnis fortsetzen wollen, ein neuer Vertrag abzuschließen.

§. 53. Ein Meister, der einen entwichenen Lehrling mit Wissen aufnimmt, ist gemeinschaftlich mit dem Lehrling für den Schaden, den der Lehrling durch sein Entweichen dem früheren Meister verursacht hat, verantwortlich.

§. 54. Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrmeisters durch die Behörde zurückgeführt und kann von derselben mit entsprechender Strafe, welche in Einperrn auf 24 Stunden, bei Lehrlingen über 14 Jahre aber in Verlängerung der Lehrzeit um 2 Monate bestehen darf, bestraft werden.

§. 55. Die Meister können wegen Uebertretung der obigen, den Lehrlingen gegenüber zu beobachtenden Vorschriften, je nach den obwaltenden Umständen, dem Grad der Zurechnungsfähigkeit und dem Gewicht der Folgen nach mit einer Geldbuße bis zu 300 Gulden bestraft, und sogar in Wiederholungsfällen des Rechtes, Lehrlinge zu halten, zeitweilig oder für immer verlustig werden.

§. 56. Das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und seinem Gehilfen wird in einem von ihnen abzuschließenden Vertrage bestimmt.

Hauptgegenstände dieses Vertrages sind: der Lohn des Gehilfen, dessen Versorgung mit Wohnung, Bett, Wäsche und Kost, und die Feststellung der Probe- und Aufkündigungszeit.

Der Vertrag wird, wenn die Parteien nicht anders übereingekommen sind, nur erst nach Ablauf einer einwöchentlichen Probezeit verbindlich.

§. 57. Der Meister darf von seinem Gehilfen nur die zum Geschäftsbetriebe gehörige Arbeit verlangen, und auch diese nur in einem Maße, welches der körperlichen Beschaffenheit und den Kräften des Gehilfen entspricht.

Die gesetzliche Dauer der Arbeitszeit ist 12 Stunden täglich, und sind dazwischen zwei getrennte Ruhestunden zu gestatten.

Der Gehilfe, gleichviel, ob er nach Stück oder für Lohn arbeitet, darf, ausgenommen an den Feiertagen seiner Confession und in der Ruhestunde, gegen den Willen des Meisters sich der Arbeit nicht entziehen.

§. 58. Die Gewerbegehilfen sind in Zukunft nicht zur Wanderschaft verpflichtet.

Der mit der Herbergsinstitution bisher verbundene Zwang wird hienüt aufgehoben.

§. 59. Für jeden Gewerbegehilfen ist auf Grund seines Legitimationscheines ein Arbeitsbuch von der Behörde auszustellen, in welcher die vertragmäßig stipulirten Hauptbedingungen, der Name des Meisters und die Dauer der bei ihm zugebrachten Zeit einzutragen sind. Bezüglich des Verhaltens des Gehilfen ist jede Bemerkung in dem Arbeitsbuche zu vermeiden.

§. 60. Jeder Meister ist schuldig, ein den Arbeitsbüchern entsprechendes ordentliches Register über seine Gehilfen zu führen und falls ein Arbeitsbuch in Verlust geräth, auf Verlangen des Gehilfen das auf Grund des Legitimationscheines bei der Behörde verschaffte neue Arbeitsbuch nach den Angaben dieses Registers auszufüllen.

§. 61. Jeder Geselle darf, jedoch ohne seine Vertragspflichten dabei zu verletzen, sich Arbeit frei suchen, sich eine Werkstätte wählen oder wählen lassen, und zwar gleichviel ob bei einem Meister oder in einer Fabrik, oder bei anderen Unternehmern, die seine Arbeit in Anspruch nehmen.

§. 62. Als gesetzliche Aufkündigungsfrist werden zwei Wochen angesehen, wenn nicht etwa die Parteien contractlich anders hierüber verfügt haben.

§. 63. Der Geselle, der nach Stückzahl arbeitet oder einen Vorschuß auf seinen Arbeitslohn erhalten hat, darf trotz der zu gehöriger Zeit geschehenen Aufkündigung nicht früher austreten, als bis er die übernommene Arbeit beendet, oder den erhaltenen Vorschuß abgearbeitet oder erstattet hat.

§. 64. Der Geselle kann sofort und ohne Aufkündigung entlassen werden:

a) Wenn er sich gegen den Meister oder dessen Hausleute einer gräßlichen Ehrenbeleidigung schuldig macht, oder wenn er dessen guten gewerblichen Ruf durch Verleumdung antastet; b) wenn er den geschäftlichen Instruktionen, die er als Gehilfe von seinem Meister erhält, zu wiederholten Malen nicht Folge leistet; oder wenn er gegen des Meisters Willen einen ganzen Arbeitstag nicht arbeitet, oder in den gesetzlichen Arbeitsstunden zu wiederholten Malen feiert; c) wenn er die Hausordnung wiederholt stört, oder durch seine Unvorsichtigkeit die Sicherheit des Hauses gefährdet; d) wenn er wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung durch die Behörde eingewogen wird; e) wenn er die Pflicht der Geheimhaltung verletzt und hierdurch die Geschäftskonten des Meisters gefährdet; f) wenn er an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§. 65. Dagegen kann auch der Geselle sogleich und ohne Aufkündigung austreten:

a) Wenn der Gewerbetreibende wesentliche Vertragspunkte oder Verpflichtungen nicht erfüllt; besonders aber, wenn dieser den Lohn herabsetzt oder nicht zu gehöriger Zeit auszahlt; b) wenn der Geselle nach Stückzahl arbeitet und der Meister ihn nicht fortwährend mit Arbeit zu versehen im Stande ist.

§. 66. Der Gewerbsmann, der seinen Gehilfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, ist verpflichtet, demselben den Lohn, welchen dieser während der Aufkündigungsfrist bezogen hätte, vor dem Austritte im einfachen, falls aber der Geselle außer dem Lohne noch eine Genußberechtigung hatte, im zweifachen Betrage auszufolgen.

§. 67. Der Geselle, der unberechtigterweise aus der Arbeit tritt, ist durch Zurückhalten seines Arbeitsbuchs, dann durch, im behördlichen Wege zu geschickendes Zurückführen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten; sollte aber auch hierdurch nicht der Zweck erreicht werden, so kann er zum Ersatz des durch sein Verjähren verursachten Schadens und überdies sogar zu Arrest bis zu 8 Tagen verurtheilt werden.

§. 68. Gewerbegehilfen, die während der mit ihrem Meistern bezugenen Vertragszeit die Meister zu gewissen Concessionen dadurch zwingen wollen, daß sie sich zum Zwecke einer gewissen Arbeitseinstellung oder einer Arbeitsverhinderung bei einem oder mehreren Meistern zusammenreden, und diese ihre Absicht auch durch wirkliches Verlassen der Arbeit ausführen, können — insofern nicht zum Criminalgerichte gehörende sträfliche

Hanblungen dabei vorliegen — außer mit dem oberwähnten Schaden auch noch mit zweiwöchentlichem Arrest, die Urheber und Leiter solcher Verbindungen aber mit vierwöchentlichem Arrest bestraft werden. Wenn aber die Meister im Wege der Verabredung mit Ausberathung der Aufkündigungszeit den Lohn ihrer Gehilfen herabsetzen, so sind der Urheber dieser Verabredung mit 200 fl., die Theilnehmer mit 100 fl., respective mit Arrest von 4 und 2 Wochen zu bestrafen.

§. 69. Der Meister, der einen nicht im Besitze des Arbeitsbuchs befindlichen Gehilfen aufnimmt, ist mit diesem zusammen demjenigen Meister, von welchem der Geselle sich unbefugterweise entfernte, für jeden verursachten Schaden verantwortlich, und kann sogar zu einer Geldstrafe bis auf 100 Gulden verurtheilt werden.

§. 70. Der Meister, der seine Gehilfen auch mit Wohnung versorgt, hat ihnen zu diesem Zwecke eine gesunde und bewohnbare Räumlichkeit anzuweisen. Böden, Keller oder Werkstätten, in denen in Folge der geschäftlichen Arbeit Hitze oder Gestank zum Schaden der Gesundheit herrscht, dürfen nicht als Wohnung angewiesen werden.

Die von dem Gehilfen wegen ungesunder Wohnung eingereichten Beschwerden sind von Seiten der Behörde immer an Ort und Stelle unter Intervention des Amtsschreibers zu untersuchen und ohne Säumen abzufellen.

§. 71. Die Gehilfen können dazu verhalten werden, daß sie zur Vermehrung der bestehenden oder fernerhin zu gründenden Fonds für Bestreitung von Krankenunterstützungs- und Verdingungskosten einen gewissen Beitrag entrichten.

Gehilfen, die bei einem irgend einer Gewerbegehilfen angehörenden Gewerbsmann arbeiten, haben bios zum Unterstützungsfond der betreffenden Genossenschaft beizutragen.

Die Gewerbetreibenden haben die Pflicht, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen arbeitenden Gehilfen und Lehrlinge auszuführen, sind aber berechtigt, diese Beträge von ihnen wieder einzuziehen.

Neuestes.

Sermannstadt, 29. Juli. Heute begannen die Vereinsfesttage mit dem Aufzuge der eingebornen Schützen. Der Bursche und Schützburger Schützenverein überreichte silberne Becher als Jubelfestgeschenk. Beim Festbanket, welches aus 500 Gedecken bestand, hat der Toast auf Sr. Majestät entfallen. Abends 8 Uhr wurde die Festbanketmusik im Hofe der Festbanketmusikanten aus Wien, Ofen, Czernowitz und Kischinje eingelautet.

Wien, 29. Juli. (Reichsrathsdelegation.) Der Budgetaus-schuss nahm die Centralleitung des Kriegsministeriums mit 2,850,000, anflankt mit 3,027,414 Gulden an. Der Kriegsminister erklärte: Die Militär-Organisationen stehen unter der Controle gesetzgebender Factoren, insofern sie die Geldmittel bewilligen; aber die Organisationen müssen er entscheiden dem Kaiser vorbehalten. Der Reichsfinanzminister erklärte, daß der jetzige Finanzminister an die bewilligte Summe genau gebunden ist, daher aber auch das Nothwendige bewilligt werden müsse. Resolutionen wurden angenommen, und zwar: Die Armeegenüsse sind einer Revision zu unterziehen und die Reorganisationen, welche höhere Summen, als die bewilligten erfordern, sind der Delegation vorzulegen, und an die Regierung die Aufforderung zu richten, die Militär-justizvorlage einzubringen.

Wrag, 29. Juli. Der bekannte Gelehrte Purlyne ist gestorben.

Rom, 29. Juli. Die Curie bereitet eine Antwort auf die Juli-Depeche vor.

Paris, 28. Juli. Die „Patrie“ sagt anlässlich der von Deust gehaltenen Rede in der Delegations-sitzung: Die Haltung Oesterreichs seit 1866 ist die würdigste und verhältnißmäßigste. Frankreich, England und Italien werden die bezüglich Oesterreich Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn die Beziehungen zu Preußen kalt bleiben, denn der österreichische Kaiserstaat ist nicht der schuldtragende Theil.

Paris, 29. Juli. Der „Constitutionnel“ berichtet: Die Regierung beschloß, die im Jahre 1869 und 1870 freimwerbenden Classen in ihre Heimat zu entlassen und den in zweiter Abtheilung freimwerbenden Classen einen unbestimmten Urlaub zu ertheilen. — Die Maßregel der Regierung entspricht einer Entlassung von 50,000 Mann.

Paris, 29. Juli. Die vom „Constitutionnel“ gemeldeten Militär-Entlassungen sind wichtig; es werden, wie alljährlich, die bevorstehende Beurlaubungen von 18,000 Mann nach beendigter Truppeninspection stattfinden, sowie ein Zehntel Anticipando-Entlassung der 1863-er Classe, welche auch 18,000 Mann ausmacht.

Petersburg, 29. Juli. Der Kaiser reist Samstag in die Armee. Der Großfürst Nicolaus wird über Einladung des Königs von Preußen dem Herbstmanöver bei Königsberg beiwohnen.

Stockholm, 29. Juli. Die Vermählung des dänischen Kronprinzen mit der Prinzessin Louise von Schweden hat in Gegenwart der beiderseitigen Königspaare stattgefunden.

Alexandrien, 29. Juli. Der Vicekönig ist gestern hier eingetroffen und wurde festlich empfangen.

Am t l i c h e s.

(Ernennungen zur 1. und 2. Landwehr.) A. Bei der Infanterie: Bar. Stef. Meyna zum Oberlieutenant und Commandant des 10. Bataillons; Rab. Vongratsch de Obrar zum Oberlieutenant und Commandant des 3. Bat.; der penn. Major And. Albert zum Major und Comm. d. 74. Bat.; der penn. Major Franz Mayer zum Major und Comm. d. 53. Bat.; der penn. Major Josef Jaczonsky zum Major und Comm. d. 18. Bat.; der penn. Major And. Darvas zum Major und Comm. des 48. Bat.; der k. Major in der Armee Bar. Adolf Nykay zum Major und Comm. des 62. Bat.; der penn. Major Aug. Kloby zum Major und Comm. d. 5. Bat.; der penn. Major Friedrich Wangerl zum Major und Comm. d. 22. Bat.; Joh. Weiss zum Major und Comm. d. 72. Bat.; Joh. Kasap zum Major und Comm. d. 51. Bat.; Sam. Stantko zum Major und Comm. d. 44. Bat.; Franz Hofa zum Major und Comm. des 49. Bat.; Anton Kis zum Major und Comm. des 28. Bat.; Gabr. Lohnay zum Major und Comm. des 25. Bat.; Gabr. Ender zum Major und Comm. des 26. Bat.; Carl Kabos zum Major; Adolf Palotka zum Major; Kasimir Inkey zum Major und Comm. des 78. Bat.; Aug. Soupper zum Major und Comm. des 13. Bat.; Joh. Lötai zum Major und Comm. des 45. Bat.; Paul Kravay zum Major und Comm. des 19. Bat.; Ant. Grammer zum Major und Comm. des 26. Bat.; Alf. Sigelth zum Major; Joh. Szabo zum Major und Comm. des 27. Bat.; Heim. Wayer zum Major und Comm. des 66. Bat.; Joh. Tuzson zum Major und Comm. des 20. Bat.; Paul Herkatis de Hibel und Adolf Staut zum Major; Mich. Hier zum Major und Comm. des 65. Bat.; Emr. Baraga zum Major und Comm. des 14. Bat.; Peter Ubbard zum Major und Comm. des 52. Bat.;

Zu Hauptleuten erster Classe: der penn. Hauptmann Franz Fischer, der penn. Hauptmann Col. Szombathelyi Jzay, Hauptm. Paul Mezen, Baron Ludwig Dav. Georg Jarosk, Hauptm. Armand, Stefan Drizendei, Martin Bontik, Alois Rupp, Julius Krosz-Tuzsofsky, zum Hauptmann zweiter Classe: Baron Theodor Matshényi.

Zu Oberlieutenants: der k. Gendarmen-Oberlieutenant Ludw. Wächter de Beaufort, der penn. Oberlieutenant Adaldr Wybedfuti de Jpy, Georg Somlay (Manipulations-Officer), Peter Grobois, Carl Nagy, Anton Ramos (Manipulations-Officer).

Zu Lieutenanten erster Classe: Victor Balkovics, Colom. Molnar, Emerich Deszoway, Alois Nebl (Manipulations-Officer), Carl Nagy, Franz Nky, Szalmai, Alexander Bardoos, Paul Kethy, Stef. Jeszenly.

B. Bei der Cavallerie: Johann Heller zum Oberlieutenantunter Aufstellung zum Kaiserliche Landwehr-Disiriks-Commando.

Zu Rittmeistern: die k. k. Hauptreitmeister Ludw. Kalks, Josef. Graf de Potere und Alex. Carlav, ferner Jul. Gally, Conrad Steiner, Gust. Graf, Carl Dobner.

Zu Oberlieutenants: Husaren-Oberlieut. Wilh. Grassay de Daruvar, Bar. Bela Forbath-Petricovics, Georg Bobory, Peter Desko.

Zu Unterlieutenants: Dekar Barczay, Alex. Ruder des Egerallés, ferner zu B a t a i l l o n s C o m m a n d a n t e n: Oberst Aug. Terzlyhansky zum 63., Oberst Sam. Inzedy zum 30., Oberst Joh. Forbath (unter vorläufiger Befassung in seiner gegenwärtigen Verwendung) zum 1., Oberlieutenant Franz Schiffer zum 64. Bataillon; die Majore Mart.

Terbuchovics v. Schlachterswert zum 82. Ant. Nagy de Miso-Szopor zum 58. Jos. Szabo zum 2., Leopold Gényi (Reindl) zum 21., Stef. Zombath de Zombathaba zum 71. Stef. Dulesto zum 17. und Emil Muffulin zum 80. Bat.; endlich die Hauptleute Col. Matshényi zum 39. und Jos. Fulepp zum 6. Bataillon.

L-y Herculesbad, bei Mehadia, 28. Juli.
(Original-Bericht der „Araber Zeitung“.)

In der Ueberzeugung, daß Ihnen eine Mittheilung aus dem hiesigen Badeorte nicht weniger angenehm erscheint, als eine Neuigkeit aus einem andern Orte der Provinz, erlaube ich mir folgendes mit dem höchsten Ersuchen zu Ihrer gefälligen Kenntniss zu bringen, daß Sie demselben in Ihrem gefälligen Blatte gütigst Raum gönnen mögen.

Schon seit mehreren Wochen als Curast im hiesigen Badoorte lebend, hatte ich Gelegenheit, das Zu- und Abfließen der verschiedenen Nationalitäten angehörenden Badegäste zu beobachten; aus dieser Beobachtung gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß die heurige Saison, obwohl sehr besucht, gegen die vorjährige doch sehr viel zu wünschen übrig läßt, denn einezeitliche Glüte der Besucher fehlt schon seit dem Beginne und kann auf ihre Ankunft nicht mehr gerechnet werden. Der Grund hierfür dürfte nur in der beständigen Wohnungsnoth zu suchen sein, indem wöchentlich 20—30 Familien dieser Ursache wegen Mehadia verlassen müssen.

Das Badeleben ist hier nach acht Tagen schon monoton, denn nach dieser Zeit sind sämtliche Ausflüge schon durchgemacht und so bleibt dem Reconvalescenten an den anhaltend schönen aber heißen Tagen keine andere Zerstreuung, als die Bewunderung der schönen Natur, indem das gesellschaftliche Leben hier gänzlich fehlt, was übrigens unter den obwaltenden Umständen sehr natürlich erscheint, denn die Mehrzahl der Gäste sind Rumänen, und isoliren sich die in neuen Curialen. Die zweitmeisten sind Serben — ohne bestimmten Aufenthalt — dann kommen die Grenz- und andere Militär-Autoritäten, endlich einige Ungarn mit absoluter Isolirung.

Unter diesen Verhältnissen und separatistischen Gruppierungen ist selbstverständlich keine Geselligkeit, noch weniger aber ein social-gemüthliches Badeleben möglich. Um daher in diese Monotonie wenigstens einige Abwechslung zu bringen, hat gestern Abends 10 Uhr ein böser Mensch hier im Badoorte eine Brandlegung vorgenommen, welche sehr gefährlich und schauerlich war, aber aus der Entfernung den erreichend zusammen gelassenen Gästen das wundervollste und großartigste Schauspiel bot.

Es sind nämlich die Stallungen mit langer Remise in der Größe von 320 Quadratklastern Flächenraum, Dachstuhl, Kiegelwände in etageartigem Schweizerstyl gebaut, sammt achtzig Fußren Heu, 200 Mehen Hafer und acht Kalbschen ein Raub der Flammen geworden und nur der Windrichtung ist es zu verdanken, daß das ausstehende Franzensbad unverletzt geblieben ist.

Die armen, bedauernswürdigen Kranken sind aus diesem Gebäude im größten Regligis mit Zurücklassung ihrer Habseligkeiten, des Nachts auf der offenen Straße in Angst herumgelaufen oder haben sich schwerfällig fortgeschleppt.

Vom Lachen konnte hier viel erzählt werden, es genügt jedoch die Bemerkung, daß hier eine Militärgränze besteht, wo der alte Josp noch herrscht. Der ganze Ban war schon in Brand, als die verschiedenen Meldungen — grabatim — nach 2 Stunden der Bado-Commandantur zugekommen waren.

Von Wasser — trotzdem daß die Cerna vorbeifließt, daß Wasserleitungen angelegt sind — und daß auf jeden Tritt und Schritt Quellen aufsprühen, was für die spät angelegten Spritzen kaum so viel zu haben, daß man dasselbe nothdürftig ausprühen konnte.

Dies scheint auch ein genügender Fingerzeig zu sein, die Militärgränze baldigt in eine Civiltverwaltung umzugestalten.

Tagesneuigkeiten.

Arad, 30. Juli. Trotdem wir den hochherzigen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unserer Stadt kennen, gehen wir doch dießmal nicht ohne Bangen daran, neuerdings an ihn zu appelliren, weil wir fürchten, die Langmuth unserer Leser zu erschöpfen, wenn wir sie so oft zur Unterzung fremden Glends auffordern; da wir aber stets nur für wahrhaft Hilfsbedürftige, denen ohne ihr Verschulden alle Hilfsquellen abgeschnitten erscheinen, unsere Stimme erheben und das Mitleid unserer Mitbürger anrufen haben, so schöpfen wir aus diesem Umfange den Muth, neuerdings an ihren so oft und glänzend bewährten theilnehmenden Sinn für fremdes Unglück zu appelliren und mit der herzlichsten und dringenden Bitte: Helfet! helfet einem armen unglücklichen Familienvater, vor sie hingutreten.

Vor einigen Tagen hat nämlich der letzte polnische Gefangene die Festung Arad verlassen. Es ist dies Herr Feliz Koslowski, bürgl. Schneidermeister aus Krakau, Vater von sechs unermüdbaren Kindern, welcher in Folge des letzten polnischen Verweigerungskampfes um Freiheit und Vaterland, im Jahre 1864 als polnischer Verbtrecher zu vierzehnjährigem Kerker verurtheilt, in der Arader Festung seine Strafe bisher abbüßte und auf Vererbung des Landtages jetzt amnestirt wurde. Durch die fünfjährige Haft ist die Familie desselben in die bitterste Nothlage gerathen und er selbst steht bei der offenen Thüre seines Kerkers von Allem entblößt und ist nicht im Stande, seine Sehnsucht nach dem Anblick seiner Theuern zu stillen und dem heimatlichen Herde zuzueilen, weil er eben nichts hat. — Wesen Herz möchte nun bei der trockenen Mittheilung dieser Thatfachen für den unglücklichen Bürger und Patrioten nicht höher schlagen und wer könnte es uns noch bezargen, wenn wir für diesen Mann um eine kleine Gabe bitten. Schon einmal hat der hochherzige Sinn der Arader Bürger einigen politischen, aus der Arader Festung entlassenen Gefangenen aus Krakau die Möglichkeit geboten, in ihre Heimat und zu ihren Familien zurückzukehren und die Bürgerchaft Krakaus hat durch unser Blatt in schungsvollen Worten ihren Dank dafür ausgesprochen. Möchten sie sich diesen Dank und Gottes Segen auch in diesem Falle erwerben und den gebeugten alten Mann durch milde Gaben in den Stand setzen, nach fünfjähriger Kerkerhaft in die Arme seiner sehnsüchtig ihn harrenden Familie zurückkehren zu können. Möge Niemand glauben, daß man nur mit großen Gaben, welche nach G u l d e n zählen, zu uns kommen dürfe; nein, die kleinste Gabe, und seien es auch nur einige Krugler, nehmen wir mit demselben innigen Dank, wie die großen entgegen, weisen sie in unserem Blatte aus und tragen Sorge, daß sie sofort ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Folgende Beträge sind bereits zu dem oben angebeuteten Zweck im Privatwege gesammelt worden, u. zw.:

Nr.	Geber	fl. kr.	Nr.	Geber	fl. kr.
1.	Hr. Josef Szabo	1 —	11.	Hr. Ph. Spitzer	1 —
2.	„ Draban László	1 —	12.	„ Carl Andráshy	1 —
3.	„ Alois Rodmanith	1 —	13.	„ Josef Bistriczy	1 —
4.	„ N. N.	1 —	14.	„ Sigmund Lustig	1 —
5.	Hr. Ignaz Dusál	1 —	15.	„ M. v. Krauß	— 50
6.	„ Reinhardt	1 —	16.	„ G. Habereger	1 —
7.	„ Friedrich Schäffer	1 —	17.	„ Carl Heim	2 —
8.	„ Gabór László	1 —	18.	„ Josef Szeljasi	1 —
9.	„ Josef Rimbeck	1 —	19.	„ Josef Subaj	1 —
10.	„ Baron Bánhidy	1 —	20.	„ Leopold Zuderberg	1 —

Summa 20 50

Indem wir den Genannten für ihre Gaben Namens des zu Betheilenden unsern wärmsten Dank aussprechen, bitten wir, milde Gaben zu gleichem Zwecke uns gütigst übermitteln zu wollen.

* (Stürmische Academie-sitzung.) Die letzte Sitzung der Academie vor den Ferien ging nicht vorüber, ohne einen jener eigenthümlichen Auftritte gebracht zu haben, die unserer

Academie zu einem solchen Ruhme verhelfen. Moriz Ballagi verlas eine philologische Abhandlung Rudolf Vámbai's, in welcher dieser den Beweis zu führen sucht, daß die ungarische Sprache sich seit tausend Jahren nicht im geringsten entwickelt habe und daß sie sich auch niemals entwickeln werde. Attila habe ebenso gesprochen, wie die heutige Székler Ochsenhirte. — Darauf großes Staunen und Indignation der Academie, welche heftig und lärmend gegen diese Theorie protestiren. Schließlich erklärte Tolby unter heftigen Ausfällen, er sei zwar nicht neugierig zu wissen, wie Rudolf Vámbai beweisen würde, daß Attila gerade so gesprochen habe, wie die gegenwärtigen Székler, allein für die Zukunft erachte er es im Interesse der Würde der Academie und im Namen seiner Kollegen für notwendig, sich zu verbiten, daß solcher Unsinn vorgelesen werde. Ballagi schlug sich an die Brust und gestand, daß Aladar Molnár die Abhandlung vorlesen wollte, aber weggehen mußte und sie ihm zum Vorlesen gab. Er habe sie früher nicht gelesen gehabt, und er verspreche deshalb, daß er nie mehr etwas vorlesen werde, was ihm nicht schon von früher her bekannt sei.

Die Verletzung der Sicherheitsorgane mit den von den Behörden erteilten neuen Schießwaffen ist, wie das Amtsblatt meldet, am 22. d. M. erfolgt. Die Probirung der Schießgewehre ist an demselben Tage durch eine hiefür entsandte Commission und in Gegenwart mehrerer vom Minister des Innern nach Ofen heraufbeorderten Comitat-Sicherheits-Commissäre mit gleichem Resultat bewerkstelligt worden. Die aus der Schweizer Fabrik „Wetter“ hervorgegangenen Gewehre haben sich auch bei dieser Gelegenheit als die besten und zweckmäßigsten erwiesen, so wohl was die Schnelligkeit der Handhabung als die Einfachheit des Mechanismus betrifft.

Die Angelegenheit des Sárospataker ref. Lehrerseminars ist — wie „P. N.“ meldet — durch Sectionsrath Aladar Horváth, der bekanntlich vom Cultusminister eigens nach Sárospatak ernannt worden, in einer Weise zum Abschluß gebracht worden, die allgemeine Befriedigung erregen dürfte. Die zu Stande gekommene Uebereinkunft wird nun der Ratification des Ministeriums einerseits, und des im September zusammengetretenen Districtalcomitents andererseits unterliegen. Der Kaufpreis beträgt 46,000 fl. (um 4000 fl. weniger als nach früheren Daten); dazu erhält die Regierung unentgeltlich 2 Hoch-Antravillangründe mit 2 Gebäuden; außerdem wurde die Benützung eines 3 Hectar großen Gartens für die Anstalt solange dieselbe besteht, angeboten. Die ref. Gemeinde behält sich den Stipendienfond der Anstalt von 3000 fl. für ihre eigenen Candidaten vor, gerade wie beim Sárospataker Vertrag, ohne Unterschied der Confectionen.

Ueber die Graner Domkirche bringt die „Presse“ die folgende Mittheilung: „Eine der größten Kirchen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist die Domkirche in Gran, zu welcher Fürst Primas Rudnay im Jahre 1822 den Grundstein gelegt hat. Seitdem wurde der Dombau von den Primären Kopácsi und Scitoróczy fortgesetzt, freilich mit einem Wechsel der Baumeister, der nicht ohne nachtheiligen Einfluß blieb auf die strenge Styl-Einhaltung. Leider ist das Materiale des colossalen Baues kein besonders gutes, der Baustein ist unreif, hat viele Lehmtheile und vermindert die Summen erforderlich, und da kein dafür gestiftetes Capital vorhanden ist, so fällt dem jeweiligen Fürstprimas die schwere Last zu, aus seinen Revenuen für die Erhaltung des Domes zu sorgen. In diesem Jahre endlich soll der Bau des Domes durch den gänzlichen Ausbau des riesigen Propylaeums geschlossen werden. Das selbe hat eine Länge von 24 Klaftern, eine Tiefe von 8 Klaftern, und ruht das Frontispizium auf 10 Säulen, 12 Klafter hoch und 7 Fuß 6 Zoll im Durchmesser. Die Capitale haben am Abacus 10 Fuß im Gevierte und sind in corinthischer Ordnung durchgeführt. Im Jahre 1867 wurde der Bau von dem jetzigen Fürstprimas Simor übernommen und fortgesetzt und mit den größten Geldeopfern — seit zwei Jahren etwa 160,000 fl. — so unterführt, daß der äußere Bau des Domes neuer vollendet werden kann. Da bei der Anlage des Propylaeums einige Constructionsfehler vorkamen, so mußte die jetzige Bauleitung durch Eisen-Constructions die Ausführung dieses Objectes versehen, um endlich mit dem Baue zum Schluß zu gelangen. Sobald der Fürstprimas mit dem Dombau fertig ist, wird sogleich die Primatial-Residenz,

welche mit dem Dome in Verbindung gesetzt wird, gebaut werden. Die Erzbiöche sind, nachdem sie die sogenannte Festung, auf der jetzt der Dom steht, übernommen haben, verpflichtet, rechts dem König und links den Erzbiöchen eine Residenz zu bauen. — Die beiden Dratorien in dem Dome sind schon vorhanden, mit denen einst die beiden Residenzen verbunden werden sollen.“

(Zusammenstoß.) Das Dampfgeschiff „Merkur“ der ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, das am 23. d., Morgens, Orsova verließ, ist kaum eine Stunde nach seiner Abfahrt mit einem türkischen Fahrzeuge zusammengestoßen. Im letzten Moment vor dem Zusammenstoße machte der stromaufwärts fahrende Dampfer den Versuch, auszuweichen, doch war es zu spät. Das türkische Fahrzeug wurde vom Rade des Dampfgeschiffes getroffen und schwer beschädigt. Nach einstündiger Arbeit gelang es, die zwei Schiffe von einander zu trennen und das türkische Fahrzeug am Ufer zu befestigen, während der „Merkur“ seine Fahrt fortsetzte.

Für die nothleidenden Israeliten in Rußland.

In Folge des erneuerten Nothrufes des Unterstützungsausschusses für die Israeliten an der preussisch-russischen Grenze, welchen wir veröffentlichten und welcher eine hiehergehörige Schilderung des dort herrschenden Elends enthält, sind uns die nachstehend bezeichneten milden Spenden zugesendet worden:

Herr Adolf Haufer	5	fl. kr.
Fraulein Regine Haufer	5	—
Frau Wollheim's Witwe & Seidner in Berzova	3	—
Herr Moriz Kohn in Dombroviz	1	—
Frau Caroline Kohn	1	—
Summa	15	

Der Ertrag einer von Frau Theresie Blau in Eippa veranstalteten Sammlung, u. zw.:

Hr. David Blau	1	Hr. Samuel Tugendhaft	15
Marcus Herschman	1	Jana Polak	50
Marcus Schreier	50	Frau Witwe Böslfer	20
Albert Freiler	40	Moriz Groß	50
Jacob Altsch	40	Adolf Groß	30
Moriz Singer	30	Sándor Groß	1
Moriz Weiß	50	Carl Löwinger	30
Jgnaz Blattner	40	Jacob Barth	50
B. Gartner	20	Leopold Kaufmann	50
Jgnaz Messinger	60	Benjamin Brig	50
Heinrich Groß	60	Kr. Leonore Groß	20
Josef Nischmann	20	Hr. N. Brig a. Sabatz	25
Summa	11		

Der Ertrag der oben verzeichneten Sammlungen . . . 26 —
Hiezu die bereits ausgewiesenen . . . 194 10
Zusammen . . . 220 10

3 Stück Silberzwanziger und 1 Stück Silberrubel.
Indem wir für diese edlen Spenden im Namen der Humanität unsern innigsten Dank aussprechen, bitten wir Angehörigen des unfähigen Elends der zu Theilenden, uns noch weitere gütige Beiträge zuzufügen zu lassen. Jede Gabe, und sei sie noch so klein, wird mit herzlichstem Dank von uns entgegengenommen, in unserm Blatte ausgewiesen und sobald als thunlich ihrer Bestimmung zugeführt werden. Möchte sich doch Niemand ferne halten, vielmehr Jedermann beisein, sein Schärfein auf dem Altar der Wohlthätigkeit und der Nächstenliebe nieder zu legen und so Anspruch auf den Dauf der Unglücklichen und auf Gottesohn sich erwerben.

Einladung

Der Arader Advocatenverein wird Sonntag den 1. August l. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem preisrichterlichen Vereinslocale (Schulgasse im Nachtröbel'schen Hause) eine Sitzung abhalten, zu welcher die Vereinsmitglieder hienit höflichst eingeladen werden.
Im Auftrage des Präses:
Fabian László,
Vereins-Notar.

Zur Nachricht.

Von Seite der Repräsentanz der k. k. Freistadt Arad wird **Sonntag, den 31. Juli d. J.,** in Angelegenheit der Aufbarmachung der Helmtara eine außerordentliche Generalsversammlung abgehalten werden.

Einladung.

Die Mitglieder des Arader Honvédvereines werden hienit verständigt, daß der gemeinsame Hombek beim 29. Bataillon David Marusan mit Tod abgegangen ist; und werden die Vereinsmitglieder erucht, sich zu dem Sonntag den 31. Juli stattfindenden Leichenbegängniß gefälligst in der Estergasse No. 2, Nachmittags 2 Uhr, zu versammeln zu wollen, um dem Dahingegangenen die letzte Ehre zu erweisen.
Arad, 30. Juli 1869.

Vass Istvan,
gew. Honvéd-Hauptmann, Vicepräsident.

Arader Feuerlöschcorps.

Die Ausschüsse und Officiersmitglieder des ersten Arader h. g. freiwilligen Feuerlöschcorps werden hienit erucht, zu dem Sonntag den 1. August l. J., Donnerstags 10 Uhr, im städtischen Rathhause abzuhaltenen Ausschüßsitzung gefälligst erscheinen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des hiesigen Jahres redigirt; dann neue Mitglieder in den Verein aufgenommen und Jahresbeiträge angenommen.
Arad, 29. Juli 1869.
Perzel Antal,
Secretär.

Angekommene in Arad.

Hotel Bas.
M. Verber, Buder, Balasch — A. Keller, Seifenfäher, Balasch. — A. Sonnenberg, Metzger, Hermannstadt. — S. Jermény, Kaufm., Wien. — A. Kuch, Kaufm., Pest. — G. Schweiger, Metzger, Pest. — M. Fried, Kaufm., Pest. — G. Marosch, Fleischhauer, Preßburg. — Graf Rindly, Metzger, Pest.

Goldenen Schlüssel.
J. Kohn, Kaufm., Pest. — J. Wina, Notar, Szarvas.

Schwarzen Adler.
V. Reich, Gastwirth, Perlasz. — J. Fried, Kaufm., Lauca. — J. Leitinger, Studirender der Pharmacie, Kroatien. — G. Neumann, Kaufm., Perlasz.

Heute Samstag den 31. Juli, Abends,
findet in

Fölzl's Bierhausgarten

Concert-Soirée

(mit Streichorchester)
der Musikcapelle des k. k. Alexander-Infanterie-Regiments Nr. 2, unter persönlicher Leitung ihres Capelmeysters Herrn
Alexander Leitermayer
statt
Anfang um 8 Uhr. — Entrée 20 fr.

ARENA.

Heute Samstag den 31. Juli:

FAUST.

Große Oper in 5 Aufzügen Musik von Gounod.

Redaction, Druck und Verlag von **S. Goldscheider.**
Hauptlag. im Winkler'schen Neugebäude.

MARIE KOHN,

SALAMON HOFMANN,

— Csermo, —
empfehlen sich als Verlobte

Die Kanzlei
des
Landes- u. Wechselgerichts-Advocaten
Dr. August Robitsek
befindet sich
in Arad, Hauptplatz Nr. 8, Ackermann'sches Haus, 1. Stock. (638—3,3)

493. számhoz. (644—2,3)
1869.
Arverési hirdetés.
Sz. kir. Arad város törvénykezé- nek mint telekkönyvi hatóságának 1869. évi april hó 17. dik napján, 493. sz. a. kelt végzése alapján ezenek közhírre tételek, miszerint Illau Bernáth aradi lakos és felesere- nek Klein Josef és neje Rankó Ma- thild és Simon Imre'szül. Leháti Anna ellen 810 fr. tükékvételére és törvényes járulékai erejéig, az utóbbi bíróság lefoglalt, az Arad városi 640. számú tükében A. 1. alatt lefoglalt 2242 ft 50 kr-ra be- cült kertész utcazi 1. számú ház és 768 h. r. számú telek, a Rankó Mathildtől lefoglalt, az aradi 3354. számú tükében A. 1. 3. 4. alatt fel- vett nyomásközi 2 hold 620 □ ölté- tevő, 4752 h. r. számú 2199 ölté- becsült szőlő és 43. számú ház, — és az ugyanott lévő 4755/a és 4754 h. r. számok alatti 312 és 292 ölté- becsült 1^{1/2} és 1^{1/2} □ ölté- tevő szántóföld 1869. évi AUGUSZ- TUS hó 27-ik napjának d. u. 3 óra- kor mint első arverési határnapon, — és esetleg 1869. évi SEPTEM- BER hó 27-ik napján, d. u. 3 óra- kor, mint második arverési határna- pon, a telekkönyvi hatóság helyisé- gekben, bírói arverésen eladotni fog- nak.
Vanni szándékok ezen arverésre azon kijelentéssel hivatnak meg, miszerint a megállapított — és egész- terjedelműben a telekkönyvi hatósá- gnál bármikor megtekinthető árve- rési feltételek értelmében, az ingat- lanok az első határnapon csak becs- lánok vagy azon felül, az esetleges második arverési határnapon azon- ban becsáron alul is eladotni fognak; miszerint minden arverelő az arverés előtt a becs- mint kiküldési árnak 10% bánompénzt a bírói kiküldési kezéhez letenni köteles, és a legtöbb

Frits Róbert,
tanácsnok, mint törvényészi kiküldött.
Eu junger intelligenter Mann, Schreiber von Fach, — der deut- schen, ungarischen, ro- manischen, polnischen, ruthenischen und sla- vischen Sprache mächtig, wünscht in obiger Eigen- schaft bald placirt zu werden. Adresse zu erfagen in der Be- miunistration d. Wl., Winkler'sches Neugebäude. (649—1)

2908 648—2,3
Si. A. 1869.
Kundmachung.
Mittelt Intimats des k. u. Landesverteidigungsministe- riums vom 6. Juli 1869. Z. 16,300, wurde für das Jahr 1869 die Recrutenstellung angeordnet; es werden somit alle in den Jahren 1849, 1848, 1847, 1846 und 1845 geborenen Wehr- pflichtigen aufgefordert, daß sie aus Rücksicht auf die am 10-ten August 1869 vorzunehmende Losziehung, am genannten Tage am Rathhaus (im Locale des Stadthauptmannamtes) erscheinen mögen, und wird hier bemerkt, daß für die nicht erscheinenden Wehrpflichtigen der oberwähnten Altersklassen, die Losziehung von Amtswegen vorgenommen werden wird.
Arad, 28. Juli 1869.

Das Stadthauptmannamt der k. Freistadt Arad.

Nr. 1.325. (643—2,3)
Kundmachung.
Von Seite des k. u. Menerer Cam- meral-Verwalteramtes wird hienit kundgemacht, daß wegen Verfallung der erforderlichen 200 Prämien Schot- ter auf der Landstraße von der Arader Brücke bis nach Zsigmondsbáza, die Minuendo-Victorien am 9. August l. J., Vormittags 9 Uhr, im Cam- meral-Verwalteramt in Arad, Her- tengasse, im alten Cammeral-Rent- amtsgebäude, unter Vorbehalt der bö- heren Ratification, abgehalten werden wird.
Unternehmungslustige werden mit einem Topfzigen Neugelde versehen hiezu eingeladen.
Die Bedingungen können während der Amtsstunden auch vor der Licitation eingesehen werden.
Arad, 27. Juli 1869.
Menerer k. u. Cammeral- Verwalteramt.

Ein Kanzlei-Gehilfe, welcher im Nota- riatsfache gut bewandert und der unga- rischen und deutschen Sprache mächtig sein muß, findet unter vortheilhaften Be- dingungen Anstellung beim Notariat in Schöndorf. (650—1,2)

u der Brückgasse Nr. 1 wird ein
Verrechnungswirth
gesucht. — Nähere Erkundigungen sind einzuzie- hen in der Herrengasse Nr. 10. (639—3,3)

Gastwirth
und
Kaufleute.
Berpachtung = Kundmachung. (620—5,6)
Das hochobere neugebaute Gasthaus „zur Stadt Finne“ in Békés-Csaba, mit 16 Gastz., 4 Wohnz., 3 Geküchlein, 2 Wein- schanklocalet, 1 großen Speisehalle, 2 großen Caffeebaueloceten, 2 Küchen und 2 Kammern, ausgedehnten Kellern, dem ganzen Boden, großem Stalle und Wagenkappeln, wird vom 1. Jänner 1870 bis 29. September 1875 im Wege geschlossener Offerte, im Paßt gegeben sammt dem Schanfrechte.
Die Bedingungen sind bei dem städtischen Compositors-Amt ein- zusehen.
Die Offerte müssen eigenhändig, leserlich geschrieben bis zum 31. August eingehendet und mit 1000 fl. Neugelde versehen bei dem berührten Amt überreicht werden. Das Resultat wird am 1. ten September kund- gegeben. Falls die Offerte ungenügend sein sollten, behält sich die Stadt das Recht, später eine Licitation auszusprechen.
Im Offerte muß deutlich angelegt sein, daß Offertsteller die Beding- nisse vollkommen kennt. Diefen Anforderungen nicht entsprechende Offerte werden nicht berücksichtigt.
In demselben Gebände befindliche und auf dem Hauptplatz mündende 4 Gewölbe sammt Kellern und Magazinen werden ebenfalls verpachtet u. z. im Licitationswege am 25. August 1869. Jedes derselben wird separat auf 3 Jahre vom 1. October 1870 anfangen dinstangegeben. Neugeld 70 fl. s. 28. Die Licitationsbedingungen sind bei demselben Amt einzusehen. Die Licitation beginnt im städtischen Compositors-Amt am 29. August Vormittags 9 Uhr.
Békés-Csaba am 19. Juli 1869.

Das städtische Compositorsamt. (637—2,3)
Ein jüngst ausgeleert
Handlungs-Commis
aus der Umgegend Arad's, welcher der deutschen, ungarischen und romanischen Sprache mächtig ist, findet Aufnahme in der Gemischt- waaren-Handlung des P. Petrovits in der Festung Arad. Außerdem wird ein Knabe als Lehrling aufzunehmen ge- sucht.

Handlungs-Commis
aus der Umgegend Arad's, welcher der deutschen, ungarischen und romanischen Sprache mächtig ist, findet Aufnahme in der Gemischt- waaren-Handlung des P. Petrovits in der Festung Arad. Außerdem wird ein Knabe als Lehrling aufzunehmen ge- sucht.